

**Erste Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster (GebSKA)
vom**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 11.12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster**

Die Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Elbe-Elster vom 01. April 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 4 vom 8. März 2007) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 2 GebSKA - Gebühren- und Auslagentarif - erhält folgende neue Fassung:

1. Gebühren für die Vor-Ort-Nutzung mit fachlicher Beratung und Akteneinsicht

1.1.	Grundgebühr für einfache Recherche im Bestand pro Auskunftersuchen/Benutzung	7,00 EUR
1.2.	Nutzungsgebühr für den Arbeitsplatz im Leseraum	
1.2.1.	bei Anwesenheit unter 30 min	0,00 EUR
1.2.2.	für einen Benutzungstag	5,00 EUR
1.2.2.	für eine Woche	20,00 EUR
1.2.3.	für einen Monat	60,00 EUR
1.2.4.	für ein ½ Jahr	290,00 EUR
1.3.	für Fälle mit erhöhtem Arbeitsaufwand wird ein einmaliger Zuschlag erhoben	14,00 EUR

**2. Gebühren für schriftliche Auskünfte, die aufwendige Nachforschungen im Bestand/
Findhilfsmitteln durch eine Fachkraft erfordern**

2.1.	je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	10,00 EUR
2.2.	Recherche zu Zeugnissen pro Fall	10,00 EUR
2.3.	Gebühren für Nachforschungen zu Eigentumsfragen und Rechten, sonstigen Vermögenswerten und in Erbschaftsangelegenheiten	
2.3.1	pro Auskunftersuchen	20,00 EUR
2.3.2	Zuschlag für erhöhten Zeitaufwand je angefangene 5 min	7,00 EUR

3. Gebühren für Reproduktionen

3.1.	Scannerkopien von Archiv- / Sammlungsgut / Fotos DIN A 4	
3.1.1.	Text schwarz/weiß	Scan+Ausdruck pro Seite 1,00 EUR
		Scan+E-Mail-Versand 0,80 EUR
3.1.2.	Text farbig	Scan+Ausdruck 4,00 EUR

	Scan+E-Mail-Versand	3,50 EUR
3.1.3. Foto mit oder ohne Text - schwarz/weiß	Scan+Ausdruck	2,00 EUR
	Scan+E-Mail-Versand	1,60 EUR
3.1.4. Foto mit oder ohne Text – farbig	Scan+Ausdruck	7,00 EUR
	Scan+E-Mail-Versand	6,50 EUR
3.2. Kopien		
3.2.1. Allgemeine Vervielfältigungen richten sich nach Nr. 2.1, EDV-Ausdrucke nach Nr. 2.5, Folien nach 2.6 und Schneid-, Falt- und Bindearbeiten nach Nr. 2.7 des Gebühren- und Auslagentarifs der Allgemeinen Gebührensatzung des Landkreises Elbe-Elster.		
3.2.2. Vervielfältigungen aus Bauakten mit Formaten größer DIN A4		
3.2.2.1. DIN A3	Ausdruck	pro Seite 4,50 EUR
	E-Mail-Versand	4,00 EUR
3.2.2.2. DIN A2	Ausdruck	5,50 EUR
	E-Mail-Versand	5,00 EUR
3.2.2.3. DIN A1	Ausdruck	7,50 EUR
	E-Mail-Versand	6,00 EUR
3.2.2.4. DIN A0	Ausdruck	11,00 EUR
	E-Mail-Versand	8,00 EUR
3.3. Vervielfältigungen von besonders wertvollen oder gebundenen Unikaten, die einer besonderen Sorgfalt bedürfen		
3.3.1. DIN A4		pro Seite 2,00 EUR
3.3.2. DIN A3		3,00 EUR
3.4. Reproduktionen der Presse / kompletter Tagesausgaben einer Zeitung und sonstiger Veröffentlichungen im Format größer DIN A 4 und kleiner DIN A2		
		pro Seite 2,00 EUR
3.5. Nutzung des Buchscanners		
3.5.1. durch Mitarbeiter Kreisarchiv im Auftrag des Nutzers		pro Seite 1,00 EUR
3.5.2. durch Nutzer persönlich		0,15 EUR
3.6. Erlaubnis zum Scannen/ Abfotografieren durch Nutzer mit eigenen Geräten (zuzüglich Ziff. 1.) soweit nicht Datenschutz-, Urheber- oder sonstige rechtliche Bedenken bestehen		
		je 5 Seiten 1,00 EUR

4. Auslagen

Der Gebührenschuldner hat alle im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstandenen notwendigen Auslagen zu ersetzen, soweit sie nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind. Dies gilt auch, wenn es sich um eine gebührenfreie Amtshandlung handelt, der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist oder wenn er die Auslagen unbegründet verursacht hat.

Erstattungspflichtig sind unter anderem

- 4.1. Entgelte für Postgebühren, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen in tatsächlicher Höhe
- 4.2. die sonstigen Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) in tatsächlicher Höhe
- 4.3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, z. B. im Rahmen der Fernleihe, Beauftragung Dritter etc. in tatsächlicher Höhe

5. Gebühren für sonstige allgemeine Leistungen

Für sonstige allgemeine Leistungen auf Anforderung, die nach Art und Umfang in der
Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, beträgt die Gebühr (aufwandsabhängig)
5,00 EUR bis 100,00 EUR

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Herzberg (Elster), den

Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat